



Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Bretten

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bretten. Sie stellt Bücher und andere Informationsträger bereit, dient der allgemeinen Information und Bildung, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung und fördert das Lesen.

§ 1

Benutzung

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung, deren Benutzung zu den Öffnungszeiten jedermann gestattet ist. Das Rechtsverhältnis zwischen den Benutzern und der Stadtbücherei ist privatrechtlich.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung einer/eines Erziehungsberechtigten oder einer von dieser/diesem beauftragten Person benutzen.
- (3) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 2

An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung ist nur persönlich möglich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des gültigen Reisepasses.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der/des Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung mit Betreten der Stadtbücherei an. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (4) Abmeldungen erfolgen durch persönliche Erklärung, schriftliche Mitteilung oder per E-Mail.

§ 3

Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe bei der Stadtbücherei ist nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises zulässig.
- (2) Der Ausweis wird dem Benutzer bei der Anmeldung ausgestellt. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren unterzeichnet der Erziehungsberechtigte den Benutzerausweis.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Wird der Ausweis an Dritte weitergegeben, ist der Ausweisinhaber bzw. gesetzliche Vertreter verpflichtet, alle entstandenen Kosten zu übernehmen.
- (4) Der Verlust eines Ausweises ist unverzüglich der Bücherei anzuzeigen. Bei Verlust wird gegen Entgelt ein Ersatzausweis ausgestellt.
- (5) Der Benutzer hat Änderungen seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Medien kann nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises erfolgen. Die Ausleihfristen betragen:
 - a) 4 Wochen für Bücher, Hörbücher, CDs und CD-ROMs
 - b) 2 Wochen für Zeitschriften. Die neueste Ausgabe ist nicht ausleihbar.
 - c) 2 Wochen für DVDs
 - d) 4 Woche für Spiele
- (2) Der Entleiher ist verpflichtet, die aktuell gültigen Ausleihfristen dem Quittungsbeleg zu entnehmen, den er bei jeder Entleiherung erhält. DVDs werden entsprechend der Altersfreigabe durch den Gesetzgeber (FSK) entliehen.
- (3) Die Leihfrist der Medien kann unter Angabe der Ausweisnummer persönlich, telefonisch oder per E-Mail einmal verlängert werden, sofern keine Vormerkung von anderer Seite vorliegt oder bibliothekstechnische Gründe dagegen sprechen.
- (4) Eine Vormerkung und Verlängerung der Leihfrist von Zeitschriften, DVDs und Spielen ist grundsätzlich nicht möglich. Verlängerungen, Vormerkungen und Kontoeinsichten sind auch online unter www.bretten.de möglich.
- (5) Die Benutzer sind nicht berechtigt, entlehene Medien an andere Personen weiterzugeben.
- (6) Die Stadtbücherei Bretten übernimmt keine Haftung für Geräteschäden jeglicher Art, die bei der Benutzung bibliothekseigener Medien (DVDs, CDs und anderer Informations- und Datenträger) entstehen könnten.

§ 5

Sorgfaltspflicht/Haftung

- (1) Die Benutzer sind für schonende Behandlung der entlehnenen Medien und deren fristgerechte Rückgabe verantwortlich. Entstandene Schäden oder Verluste müssen ersetzt werden.
- (2) Beschädigte oder nicht zurückgegebene CD- und Audiokassettenhüllen müssen ersetzt werden

§ 6

Entgelte

- (1) Die Benutzung und die Ausleihe der Medien der Bücherei ist unentgeltlich.

§ 7

Bearbeitungskosten

1. Erstmalige Ausstellung eines Leseausweises 3,00 € (Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren frei)
2. Ausstellen eines Ersatzausweises (bei Verlust): 3,00 €
3. Reparaturkosten bei leichteren Schäden: 3,00 €

§ 8

Versäumnisgebühren

- (1) Für die verspätete Rückgabe der ausgeliehenen Medien hat der Entleiher ab der 2. Woche nach dem Verfalltag einen Versäumnisbeitrag von 0,50 € pro Medium zu entrichten, der sich mit jeder weiteren Woche um 0,50 € erhöht.

- (2) Die Versäumnisgebühren betragen für die erste Erinnerung 1,00 €, für jede weitere Erinnerung erneut 2,00 €. Die Gebühren für eine Zustellung (ab dritter Erinnerung) werden gesondert erhoben.
- (3) Für Medien, die wegen Nichtrückgabe oder Verlust berechnet werden, wird zusätzlich zu den Ersatzkosten eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € pro Medium erhoben, für Zeitschriften 1,00 €.
- (4) Versäumnisgebühren sind zu entrichten, auch wenn keine Erinnerung ergangen ist.
- (5) Bei verspäteter Rückgabe von DVDs ergeht nur eine Erinnerung. Danach werden die Medien einschließlich aller angefallenen Kosten berechnet.
- (6) Nach Rückgabe berechneter Medien werden nur die Ersatzkosten für das Medium erlassen bzw., wenn diese bereits beglichen wurden, zurückerstattet.

§ 9

Ausschluss

- (1) Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung der Stadtbücherei verstoßen, können von der weiteren Medienausleihe ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt in jedem Falle bei Nichtrückgabe der Medien.
- (2) Benutzer werden nicht ausgeschlossen, wenn sie den Verlust von Medien rechtzeitig melden und die aus dem Verlust entstandenen Kosten begleichen.

§ 10

Benutzung der Räume

- (1) Beim Betreten der Bibliotheksräume sollten Taschen jeder Art in den dafür vorgesehenen Schließfächern abgestellt werden. Eine Haftung für abgelegte Gegenstände und Garderobe wird nicht übernommen.
- (2) Es wird gebeten, auf den Gebrauch von Handys zu verzichten.
- (3) Personen, die gegen die jeweils geltende Hausordnung verstoßen, können ein Hausverbot erhalten.

§ 11

Fernleihe

- (1) Bücher, die die Stadtbücherei nicht in ihrem Bestand hat, können aus der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe oder über die Landesbibliothek im Allgemeinen Deutschen Leihverkehr besorgt werden. Das Entgelt für die Vermittlung beträgt dabei 2,00 € pro Buch.

§ 12

- (1) Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 6.12.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 14.05.2013

gez. Wolff
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Bretten

Aktenzeichen	354.41	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	53/2013
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	14.05.2013
	Bekanntmachung:	29.05.2013
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1506 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	15.05.2013
Verantwortliches Amt	Bildung und Kultur	